

BEKANNTMACHUNG

3. Änderung des Bebauungsplanes „Edling – Hochhaus III“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Die Gemeinde Edling hat mit Beschluss des Gemeinderats Edling vom 27.07.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Edling – Hochhaus III“ in der Fassung vom 03.04.2017 als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Edling – Hochhaus III“ liegt in der Zeit vom 26.10.2017 bis einschließlich 04.12.2017 in der Gemeindeverwaltung Edling, Zi.-Nr. 1.05, 1. Stock, Rathausplatz 2, 83533 Edling während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Änderung des Bebauungsplans „Edling – Hochhaus III“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB Zustandekommen eines Bebauungsplanes (Satzung) unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (Satzung) gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (Satzung) gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan (Satzung) und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://www.edling.de> veröffentlicht

	Angeheftet am: 26.10.2017 Abgenommen am: 05.12.2017	
Matthias Schnetzer Erster Bürgermeister		Zeichen: